Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

07.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Tagesordnung -öffentlich- 3
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 5 Zwischenbericht von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg - ASN 4
Bericht ASN/039/2020 4
Zwischenbericht zur Geschäftsentwicklung vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 ASN/039/2020 7
TOP Ö 6 Übertragung von Personalbefugnissen und Umsetzung in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (GA-ASN); 14
Sitzungsvorlage ASN/041/2020 14
Geschäftsanweisung für die Werkleitung von ASN ASN/041/2020 18
TOP Ö 7 Zertifizierung der Nürnberger Wertstoffhöfe nach RAL-GZ 950 ("Rückkonsum") 21
Sitzungsvorlage ASN/042/2020 21
Sachverhalt ASN/042/2020 24
FDP-Antrag vom 07.01.2020 ASN/042/2020 30

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sitzungszeit

Mittwoch, 07.10.2020, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

5.	**Zwischenbericht von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg - ASN** Walthelm, Britta	Bericht ASN/039/2020
6.	**Übertragung von Personalbefugnissen und Umsetzung in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (GA-ASN);** Walthelm, Britta	Beschluss ASN/041/2020
7.	**Zertifizierung der Nürnberger Wertstoffhöfe nach RAL-GZ 950 ("Rückkonsum")** Walthelm, Britta	Beschluss ASN/042/2020
8.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2020, öffentlicher Teil**	

Berichtsvorlage
ASN/039/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	07.10.2020	öffentlich	Bericht

Betreff:

Zwischenbericht von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg - ASN

Anlagen:

Zwischenbericht zur Geschäftsentwicklung vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Bericht:

Der schriftliche Zwischenbericht zum 30.06.2020 nach § 19 der Eigenbetriebsverordnung wird gemäß § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASNS) vorgelegt. Aus den Zwischenergebnissen zum 30.06.2020 ergeben sich keinerlei Risiken für die von ASN geführten Gebührenhaushalte.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Zwischenbericht beschreibt die aktuelle wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs; er hat keinerlei Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Zwischenbericht zur Geschäftsentwicklung

vom 1. Jan. bis 30. Juni 2020

Entsorgungsfachbetrieb
Sammeln, Befördern
Reg-Nr.: 260038

Inhaltsverzeichnis:

Anlage Nr. 1 Erfolgsrechnung über die Erträge und Aufwendungen

Anlage Nr. 2 Abweichungsanalyse der Erfolgsrechnung

Anlage Nr. 3 Abwicklung des Vermögensplanes

Zwischenbericht zum 30. 06. 2020

Der schriftliche Zwischenbericht zum 30.06.2020 wird gemäß § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb vorgelegt.

Grundlage der vorliegenden Zahlen ist Stand der Buchhaltung zum 30.06.2020.

Zwischenbericht zur Geschäftsentwicklung vom 1. Jan. bis 30. Juni 2020

	E R F O L G S Ü B E R S I C H T	IST 2019 T-EUR	Ist 01-06 / 2020 T-EUR	Plan 01-06 / 2020 T-EUR	Abweichung IST : Plan T-EUR	Abweichung IST : Plan %
1.0	**Umsatzerlöse**	79.115	**32.084**	33.881	-1.797	-5,3%
2.0	**Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen**	0	**0**	0	0	0,0%
3.0	**Aktivierte Eigenleistungen**	0	**0**	0	0	0,0%
4.0	**Sonstige betriebliche Erträge**	845	**408**	17	391	~~~
5.0	**Materialaufwand / bezogene Leistungen**	27.858	**13.613**	15.163	-1.550	-10,2%
6.0	**Personalaufwand**	25.379	**12.875**	12.873	2	0,0%
7.0	**Abschreibungen**	13.668	**6.812**	7.295	-483	-6,6%
8.0	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	5.302	**2.713**	2.780	-67	-2,4%
9.0	**Zinsen und ähnliche Erträge**	547	**284**	150	134	89,3%
10.0	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	2.599	**769**	800	-31	-3,9%
11.0	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	5.701	**-4.006**	-4.863	857	---
12.0	**Steuern vom Einkommen und Ertrag**	0	**0**	0	0	0,0%
13.0	**Sonstige Steuern**	42	**23**	23	0	0,0%
14.0	**Periodenüberschuss (+) / -verlust (-)**	**5.659**	**-4.029**	**-4.886**	**857**	---

Zwischenbericht zur Geschäftsentwicklung vom 1. Jan. bis 30. Juni 2020

Abweichungsanalyse Erfolgsrechnung

		Abweichung IST : Plan T-EUR
1.0	Umsatzerlöse	-1.797

Im 1. Halbjahr minderten sich die Restmüllerlöse aufgrund der Gebührensenkung zum 01.01.2020. Desweiteren konnten noch keine Rechnungen an die Systembetreiber (Systeme nach dem Verpackungsgesetz - "Duale Systeme") gestellt werden, weil die Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarung mit dem gemeinsamen Vertreter der Systembetreiber bzw. mit den Systembetreibern noch nicht abgeschlossen sind.
Außerdem sanken die Erlöse aus der Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen auf der Deponie im Wesentlichen durch die coronavirusbed. Anlieferausfälle (Störung logist. Abläufe bei Transporteuren.)

Per Saldo ergibt sich eine zeitanteilige Minderung der Umsatzerlöse gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020. Teilauflösungen der Rückstellung für Gebührenschwankungen sind im 1. Halbjahr nicht berücksichtigt.

2.0	Erhöhung oder Minderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0

entfällt

3.0	Aktivierte Eigenleistungen	0

entfällt

4.0	Sonstige betriebliche Erträge	391

Die Erhöhung resultiert aus einer Versicherungszahlung für einen Schadensfall in der MVA aus dem Jahre 2019.

5.0	Materialaufwand / bezogene Leistungen	-1.550

Die Minderung des Materialaufwandes/bezogene Leistungen gegenüber dem Plan resultiert
vor allem durch den verschleißbedingten Austausch des wassergekühlten Einfüllschachtes der Linie 1 und der Jahresrevision an den Rostanlagen der Linie 2, welche beide noch nicht abgerechnet sind.
Desweiteren wird die Erweiterung des Müllbunker-Infrarotsystem, erst im Jahre 2022 realisiert.

6.0	Personalaufwand	2

Geringfügige Abweichung

Abweichungsanalyse Erfolgsrechnung

		Abweichung IST : Plan T-EUR
7.0	Abschreibungen	-483

Die Minderung der Abschreibung gegenüber dem Plan entsteht dadurch, dass der Bau des Wertstoffhofes Uffenheimer Straße noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus wurden bereits bestellte Nutzfahrzeuge (insb. Abfallsammelfahrzeuge) noch nicht ausgeliefert.

8.0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-67

Die Abweichung setzt sich aus vielen kleinen Einzelbeträgen zusammen.

9.0	Zinsen und ähnliche Erträge	134

Um die Überschüsse aus Gebühren, welche dem Gebührenzahler im nächsten Gebührenkalkulationszeitraum zurückgezahlt werden müssen, sowie Rückstellungen für Pensionen, Deponienachsorge, etc. nicht durch drohende Negativzinsen zu mindern, wurden in 2016 Anleihen der Sparkassenorganisation in Höhe von 60 Mio. EURO gezeichnet. In 2018 wurden weitere Anleihen derselben Organisation in Höhe von 12 Mio. EURO gezeichnet; ebenfalls im Jahre 2020 in Höhe von 20 Mio. EURO (Zinssatz 0,235%). Der Bestand der anderen Wertpapiere wird mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,85 % p.a. verzinst. Dies führte zu einer Erhöhung der Finanzerträge gegenüber dem Plan.

10.0	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-31

Die Zinsaufwendungen für die Darlehen sind niedriger als geplant.

11.0	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	857

Die Abweichung stellt den Saldo aus vorgenannten Mehrungen und Minderungen dar.

13.0	Sonstige Steuern	0

entfällt

14.0	Periodenüberschuss (+) / -verlust (-)	857

Abweichungsanalyse Erfolgsrechnung

Abweichung IST : Plan T-EUR

Zusammenfassung

Der Verlust im 1. Halbjahr ist gegenüber dem Plan um ca. 0,9 Mio. EURO niedriger.

Die vorliegenden Zahlen dokumentieren den Stand der kaufmännischen Buchführung, sowie alle zeitlichen und bekannten sachlichen Abgrenzungen zum 30.06.2020.

Eine lineare Hochrechnung des Halbjahresergebnisses des operativen Geschäftes auf das Gesamtjahr ist nicht möglich, da Teile der bis 30.06.2020 angestoßenen Aktivitäten bzw. Maßnahmen zum Stichtag noch nicht abgeschlossen bzw. abgerechnet waren.

Unter Berücksichtigung der zum Jahresende anstehenden Teilauflösung der Rückstellungen für Gebührenschwankungen erwarten wir bei vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung einen Jahresverlust von ca. 11 Mio. EUR.

Der Jahresverlust soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Anlage 3

Abwicklung des Vermögensplanes

Der Vermögensplan wurde per 30.06.2020 wie folgt abgewickelt:

	Mittel laut Vermögensplan 2020	**bisher verfügt**	**noch verfügbar**
	T-EURO	**T-EURO**	**T-EURO**
Verwaltung	100	0	100
Abfallwirtschaft	2.387	0	2.387
Müllverbrennung	61	17	44
Deponie	330	0	330
Gesamt	**2.878**	**17**	**2.861**

Beschlussvorlage
ASN/041/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	07.10.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Übertragung von Personalbefugnissen und Umsetzung in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (GA-ASN);

Anlagen:
Geschäftsanweisung für die Werkleitung von ASN

Sachverhalt (kurz):

Mit Beschluss des Stadtrats vom 11.05.2020 wurde die Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf die Werkleitungen (Delegation) sowie das Verfahren bei Stellenplanänderungen neu geregelt. Für die Übertragung auf die Werkleitungen ist ein Beschluss des Werkausschusses erforderlich.

Die Geschäftsanweisung ASN für die Werkleitung ist in Bezug auf die Übertragung von Personalbefugnissen anzupassen.

Im Rahmen dieser Anpassung wurden redaktionelle Änderungen in die GA-ASN eingearbeitet. Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Überarbeitung der Geschäftsanweisung ASN (GA-ASN) hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt die beiliegende "Geschäftsanweisung für die Werkleitung von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (GA-ASN)".

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Geschäftsanweisung für die Werkleitung

Der Werkausschuss von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) erlässt aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 4 der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS - ASNS) vom 03. August 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2019, folgende Geschäftsanweisung:

§ 1
Zusammensetzung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht gemäß § 4 Abs. 1 ASNS aus zwei Mitgliedern (Werkleiter/innen).

(2) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertretenden stimmberechtigt vertreten. Die Vertretung der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters erfolgt durch eine/n berufsmäßige/n Stadtrat/Stadträtin gemäß der AdO über die Vertretung der berufsmäßigen Stadträte/Stadträtinnen in der jeweils gültigen Fassung. Der bzw. die Stellvertreter/innen der/des Zweiten Werkleiterin/Werkleiters werden von der Werkleitung berufen. Im Falle des § 3 Abs. 6 dieser Geschäftsanweisung ist die Berufung einer Stellvertretung für eine bestimmte Angelegenheit zulässig.

§ 2
Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den ASN und trägt dafür die Gesamtverantwortung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind. Sie vertritt insoweit die Stadt Nürnberg nach außen.

§ 3
Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(1) Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in gemeinsamen Sitzungen, die von dem/der Ersten Werkleiter/in einberufen und geleitet werden.

Die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen wird dem/der Zweiten Werkleiter/in so frühzeitig zugesandt, dass sie ihm/ihr mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin vorliegt.

Der/Die Erste Werkleiter/in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der/die Zweite Werkleiter/in dies verlangt. Ist der/die Erste Werkleiter/in verhindert, beruft ein/e Vertreter/in die Sitzung ein und leitet sie.

(2) Die Tagesordnung wird von dem/der Ersten Werkleiter/in aufgestellt, wobei die Vorschläge der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich schriftliche Vorlagen zu erstellen.

(3) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter/innen vertreten sind. Beschlüsse sind grundsätzlich einvernehmlich zu fassen, in umweltpolitisch relevanten Fragen ist die Stimme der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters entscheidend.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

(6) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsanweisung.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse der Werkleiter/innen

(1) Der/Die Erste Werkleiter/in trägt als berufsmäßiges Mitglied des Stadtrats im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Sie/Er hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/Die

Zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereiches Vortragsrecht.

Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf die diese übertragen hat.

Innerhalb der Werkleitung wird für die übertragenen Personalbefugnisse folgende Aufteilung festgelegt:

siehe Anhang 1 zu dieser Geschäftsanweisung

Im Verhinderungsfall gilt für die/den

a. Erste/n Werkleiter/in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15) in der jeweils gültigen Fassung;

b. Zweite/n Werkleiter/in die im Stellenplan des Eigenbetriebs benannte Vertretungsregelung. Sofern ein/e kaufmännische/r und ein/e technische/ Werkleiter/in bestimmt sind, vertreten sich diese zunächst gegenseitig.

(2) Der Aufgabenbereich der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst, neben den im Anhang 1 zu dieser Geschäftsanweisung ihm zugewiesenen Personalangelegenheiten alle organisatorischen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, der technische Geschäftsbereich umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung ist der/die Zweite Werkleiter/in innerhalb seines/ihres Aufgabenbereichs für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse zuständig. Die Rechte und Befugnisse der Ersten Werkleiterin/ des Ersten Werkleiters als berufsmäßiges Mitglied des Stadtrats bleiben davon unberührt.

Der/Die Zweite Werkleiter/in hat die Beschlüsse der Werkleitung in seinem/ihrem Aufgabenbereich zu vollziehen.

(3) Die beiden Werkleiter*innen haben gegenseitig Informationsrecht und Informationspflicht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung, des Werkausschusses oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 5
Zeichnungsbefugnisse

(1) Der/Die Erste Werkleiter/in ist allein zeichnungsbefugt, soweit er/sie gemäß § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsanweisung tätig wird. Der/Die Zweite Werkleiter/in ist in seinem/ihrem Aufgabenbereich allein zeichnungsbefugt, soweit nicht die Zeichnungsbefugnis nach geltenden rechtlichen Regelungen (z.B. Eigenbetriebsverordnung, Abfallwirtschaftsbetriebssatzung) bei beiden Werkleiter*innen gemeinsam liegt. Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen. Mit der Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert. Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

§ 6
Geschäftsbetrieb/Werkleitungsverfügungen

(1) Die Abwicklung des Geschäftsbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung geregelt.

(2) Dabei hat die Werkleitung Vorgaben des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und Gleichstellung der Frauen zu beachten.

§ 7
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der/Die Erste Werkleiter/in vertritt den ASN gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) Ungeachtet des Vertretungsrechts des/der Ersten Werkleiter/in ist der/die Zweite Werkleiter/in befugt, über laufende Geschäfte der Öffentlichkeitsarbeit zu entscheiden und hierüber, sowie über laufende Betriebsvorgänge seines/ihres Aufgabenbereiches die Medien zu unterrichten. Über solche Auskünfte und Mittei-

lungen ist der/die Erste Werkleiter/in unverzüglich zu informieren.

(4) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen stimmt der/die Erste Werkleiter/in mit dem/der Oberbürgermeister/in rechtzeitig ab. Außerdem ist das Presse- und Informationsamt der Stadt Nürnberg möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.05.2020 in Kraft und ersetzt die Geschäftsanweisung vom 01.01.2009.

Anhang 1 zur Geschäftsanweisung (§ 4)

Personalbefugnisse innerhalb der Werkleitung:

	Azubis Anwärter Referendare Praktikanten	BGr. A2 - A9 (Z) EGr. E1 - E9c EGr. S2 - S14	BGr. A10 - A12 EGr. E10 – E12 EGr. S15 - S18	BGr. A 13 - A14 (Z) EGr. E13 – E14 (Z)
Ernennung/Einstellungen (befristet)	2. WL*	2. WL*	2. WL*	2. WL*
Ernennung/Einstellung unbefristet		2. WL*	1. WL	
Beförderung Höhergruppierung		2. WL*	1. WL	
Abordnung Versetzung Zuweisung Personalgestellung (Tarifbereich)	2. WL*	2. WL*	1. WL	
Ruhestandsversetzung (Beamte)		2. WL*	1. WL	
Entlassung (Kündigung)	1. WL	1. WL	1. WL	1. WL
Stellenbesetzungen		2. WL*	1. WL	
Dringliche Anordnung				1. WL
Urkunde (Unterschriften)	2. WL*	2. WL*	2. WL*	1. WL

** Sofern bestimmt: kaufmännische/r Werkleiter/in*

Beschlussvorlage
ASN/042/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	07.10.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zertifizierung der Nürnberger Wertstoffhöfe nach RAL-GZ 950 ("Rückkonsum")

Sachverhalt (kurz):

Durch die Regelungen im Betriebsführungsvertrag und die Zertifizierung des BRK als Entsorgungsfachbetrieb befinden sich die Nürnberger Wertstoffhöfe auf einem qualitativ hohen Niveau. Das Gütezeichen RAL-GZ 950 würde im Vergleich dazu keine zusätzliche, signifikante Verbesserung bringen, zumal diese, ausschließlich auf Verbandsregeln beruhende Gütesicherung die durch Verordnung auferlegte und engmaschig geregelte Zertifizierung zum „Entsorgungsfachbetrieb“ und fortlaufende Überwachung, nicht ersetzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Betrieb der Wertstoffhöfe weiterhin als zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zu führen – ergänzt um Regelungen im Betriebsführungsvertrag – und auf eine zusätzliche Zertifizierung nach RAL-GZ 950 „Rückkonsum“ zu verzichten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage hat keinerlei Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt, den Betrieb der Wertstoffhöfe weiterhin als zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zu führen -ergänzt um Regelungen im Betriebsführungsvertrag - und auf eine zusätzliche Zertifizierung nach RAL-GZ 950 "Rückkonsum" zu verzichten.

Unabhängig davon verstärkt der ASN seine Aktivitäten zur Thematik "Wiederverwendung", prüft und unterstützt konkret den Ausbau der beim WSH-Betreiber angesiedelten Gebrauchtwarenvertriebe, insbesondere hinsichtlich einer verstärkten Akzeptanz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ("Gebrauchtwarenkaufhäuser" - Unterstützung der Betreiber durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit).

Zertifizierung der Nürnberger Wertstoffhöfe nach RAL-GZ 950 („Rückkonsum“)
Bezug: Antrag des FDP-Stadtrats, Herrn Liebel, vom 07.01.2020

hier: Sachverhaltsdarstellung

Betrieb der Wertstoffhöfe im Stadtgebiet Nürnberg - Allgemeines

Im Jahr 1989 beschloss der Stadtrat die Errichtung von Wertstoffhöfen auf Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes 2000 der Stadt Nürnberg. Ziel war der Aufbau eines dichten Netzes von Abgabestellen für Abfälle zur Verwertung aus Nürnberger Haushalten. Die mittlerweile sechs Wertstoffhöfe sind ein wesentlicher Bestandteil der Nürnberger Abfallwirtschaft und werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Nürnberg (ASN) als abfallwirtschaftliche Einrichtung im Sinne von § 19 Abs. 2 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung geführt.
Die Wertstoffhöfe dienen als Abgabestellen für Elektro- u. Elektronikaltgeräte, Altbatterien und Verkaufsverpackungen, Sperrmüll sowie für Abfälle zur Verwertung wie z.B. Altglas, Altpapier, Gartenabfälle, Altmetalle, Textilien und Bauschutt, jeweils in haushaltsüblichen Mengen.

Am sog. „Schadstoffmobil“, das jede Woche in einem anderen Wertstoffhof steht, können auch „Problemabfälle“, wie z.B. Farben, Lacke, Altmedikamente, etc., abgegeben werden.

Auf jedem Wertstoffhof ist zudem ein Bereich eingerichtet, in dem Abfälle zur Wiederverwendung bspw. funktionsfähige Möbel etc. gesammelt werden.

Die gesetzliche Aufgabe der Abfallwirtschaft einschließlich der Betrieb der Wertstoffhöfe liegt beim kommunalen Aufgabenträger. Zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten kann dieser Dritte beauftragen. Bei der aktuellen Vergabe der Betriebsführung hat sich erneut das Bayerische Rote Kreuz (BRK), Kreisverband Nürnberg-Stadt, als Bieter mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis behauptet. Im Vertragsteil wurden die Art und Weise der Betriebsführung explizit geregelt. Da der ASN als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nur ebenfalls einen EfB mit der Führung der Höfe beauftragen darf, ist das BRK aus dem Betriebsführungsvertrag heraus verpflichtet, die Wertstoffhöfe im Sinne eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens mit positivem Erscheinungsbild zu betreiben. Das heißt, u.a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu allen rechtlichen und technischen Themen der Abfallwirtschaft und zum höflichen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern zu schulen.

Eine wichtige Forderung in der Ausschreibung war auch der Betrieb eines ausreichend großen Gebrauchtwarenkaufhauses zur Wiederverwendung von auf den Wertstoffhöfen gesammelten und noch gebrauchsfähigen Gegenständen.
Dies konnte das BRK mit dem Möbellager und dem Gebrauchtwarenmarkt in der Sulzbacher Straße 42 sowie der Gebrauchtwarenhalle in der Beuthener Straße nachweisen. Gut erhaltene Waren (wie z.B. Mobiliar, Bekleidung, Spielwaren, Elektrogeräte, Haushaltsgegenstände, etc.) können auch dort direkt zur Vermarktung abgegeben werden.

Das BRK als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb

Grundlage der Zertifizierung für Entsorgungsfachbetriebe ist § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV). Diese Zertifizierung gilt als branchenspezifisches Gütezeichen und ist ein anerkanntes Qualitätsmerkmal von Entsorgungsunternehmen auf hohem Niveau. Die EfbV regelt auf umwelt- und abfallrechtlicher Basis die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften. Sie bildet einen restriktiven, rechtlichen Rahmen zur Zertifizierung und Überwachung von in der Entsorgungsbranche tätigen Unternehmen und hat, da es sich

bei der Verordnung um die Umsetzung einer europäischen Richtlinie in nationales Recht handelt, europaweite Strahlkraft. Sie stellt beispielsweise hohe Anforderungen an:

- die Zuverlässigkeit des Inhabers, durch Vorlage von Führungszeugnissen;
- die Fach- und Sachkunde des gesamten Betriebspersonals, insbesondere durch Nachweis von fundierten Ausbildungen, Lehrgängen, Schulungen;
- die Organisation und Ausstattung, hier ist die vom Betrieb tatsächlich ausgeführte abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausschlaggebend, bspw. Organisation und Ausstattung der Bereiche Sammeln, Befördern, Lagern und Behandeln;
- den betrieblichen Versicherungsschutz und die Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebs (Stichwort Betriebstagebuch), sowie die Dokumentation zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die Zertifizierung und Überwachung erfolgt durch eine vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zugelassene technische Überwachungsorganisation. Nach erfolgter positiver erster Überprüfung erteilt sie das Zertifikat bzw. verlängert es nach der jährlichen Überprüfung.

Das BRK ist bereits seit 1999 als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, d.h. seither ist bestätigt, dass es die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 56 KrWG erfüllt. Das BRK wird einmal im Jahr vom TÜV Rheinland / LGA InterCert GmbH auf die Einhaltung der Kriterien überprüft.

Zertifizierung gemäß RAL Gütezeichen Rückkonsum (RAL-GZ 950)

RAL - das Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. - ist eine unabhängige Organisation, die RAL-Gütezeichen für Produkte und Dienstleistungen anerkennt, und rein privatwirtschaftlich organisiert. Die Grundlagen der Anerkennung sind für jedes Gütezeichen individuell (vom Institut) festgelegte Anforderungen. Die Einhaltung der Gütebedingungen wird kontinuierlich von neutralen Prüfstellen, Instituten oder vereidigten Sachverständigen überprüft. Bekannt ist im Umweltbereich bspw. der durch das Institut vergebene „blaue Engel“.

Das RAL-Gütezeichen (GZ 950) „Rückkonsum“ ist seit 2017 veröffentlicht. Es enthält auf 56 Seiten die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Kriterien zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Rückkonsum. Es sind unter anderem Anforderungen an die Infrastruktur für die Entgegennahme der Abfälle, der serviceorientierten Rücknahme, zum Produktpotential, zur Vermeidungsberatung sowie zur Gestaltung der Second-Hand Bereiche enthalten.

Das Gütezeichen wurde bisher erst dreimal vergeben. Es wurden das Oekocenter Hesper in Luxemburg, das Roslagstulls aterbruk in Schweden und das Rückkonsumzentrum in Mettlach mit einem Einzugsbereich von 12.500 Einwohnern - als einziges in Deutschland - nach RAL-GZ 950 zertifiziert.

Gegenüberstellung der RAL-GZ 950 Kriterien mit Kriterien der EFB Zertifizierung und der Forderungen aus dem Betriebsführungsvertrag

Zertifizierung RAL GZ 950 (aus "Das RAL-Gütezeichen RAL-GZ 950" Bayerisches Landesamt für Umwelt 2019)	EFB Zertifikat des BRK	Betriebsführungsvertrag
Infrastruktur der Bereiche Entgegennahme Altprodukte: klare Kennzeichnung, leicht zu reinigende Bodenflächen, ausreichende Anzahl an Behältern, sauberer Zustand, keine verbeulten Behälter, Beschilderungen mit Piktogrammen	Mit der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb weist der Betreiber der Wertstoffhöfe, das BRK nach, dass der Betrieb in den Bereichen Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten (für Textilien) angemessen ausgestattet und organisiert ist. Das schließt auch ein, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. Der Inhaber und die Führungspersonen müssen Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweisen, was unter anderem regelmäßige Fortbildungen einschließt.	Sammelbehältnisse für die vorgegebenen Abfallarten den Anlieferern zugänglich machen, regelmäßige Reinigung, Kehren der Flächen; Beschilderung teilweise mit Bildern (Kunststoff, E-schrott) durch ASN
Produktpotential von Altprodukten wird veranschaulicht, d.h. für jede Fraktion wird der Anteil, der wiederverwendet werden kann, bzw. in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden kann, in einem Kreisdiagramm am Sammelbehältnis dargestellt.		Bei einer Annahme von rund 70.000 t Abfällen pro Jahr mit entsprechendem Containertausch und Abfuhrlogistik ist dieses Plakatieren für die Nürnberger Wertstoffhöfe nicht praktikabel. Alle angelieferten Stoffe werden vorrangig der Wiederverwendung zugeführt, gefolgt von der stofflichen und der energetischen Verwertung. Die Recyclingquote liegt derzeit bei ca. 70 %.
Serviceorientierter Rückkonsum: im Betrieb stehen Service und Kundenorientierung im Vordergrund		Wertstoffhöfe werden im Sinne eines Dienstleistungsunternehmens geführt; Regelmäßige Schulungen zu bürgerfreundlichem Umgang und abfallrechtlichen Themen werden durchgeführt.
Vermeidungsberatung: alle Menschen im Einzugsbereich der Rückkonsumhöfe sollen zur Abfallvermeidung angeregt werden, z.B. mit Werbemaßnahmen wie Rundfunk, Presse und Fernsehen.		Wertstoffhofmitarbeiter sind geschult, Anliefernden auch über den Betrieb des Wertstoffhofes hinausgehende Auskünfte zu erteilen. ASN bietet Öffentlichkeitsarbeit und Beratung in vielfältigster Weise an, bspw. eine eigene Abfallberatungshotline, Facebook Auftritt, Beiträge bei Radio F, mehrsprachige Broschüren und Flyer, ehrenamtliche Abfallberater, Internetauftritt, Online Abfuhrkalender u.v.m.

Secondhand Bereich, mit vorheriger in Augenscheinnahme und Lagerung		Mitarbeiter legen angelieferte, brauchbare Gegenstände zur Seite und bringen diese in ein Lager auf dem Wertstoffhof. Mit dem entsprechenden Fuhrpark kommen die Waren anschließend entweder in das Möbellager, den Gebrauchtwarenmarkt in der Sulzbacher Straße 42 oder die Gebrauchtwarenhalle in der Beuthener Str. zum Verkauf.
Management, Systemhandbuch, Betriebstagebuch	Alle Vorgänge werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert. Zudem erbringen sie einen Nachweis über die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	

Welchen Vorteil bringt eine zusätzliche Zertifizierung nach RAL-GZ 950?

Der Vergleich der Kriterien nach RAL-GZ 950 mit denen einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb und den Forderungen aus dem Betriebsführungsvertrag zeigen keine nennenswerten Vorteile.

Anforderungen dieses RAL-Gütesiegels insbesondere hinsichtlich Infrastruktur für die Entgegennahme der Altprodukte, mit leicht zu reinigenden Bodenflächen, Behältern ohne Verformungen, Beschriftungen mit Bildern sind bei großen Wertstoffhöfen mit weit umgreifendem Einzugsgebiet und starker Frequentierung aufgrund des großen Abfallaufkommens mit häufigem Containerwechsel, rotierender und flexibler Logistik nicht leistbar. Laut Aussagen des BRK erkundigen sich die Anliefernden in der Regel direkt bei den Mitarbeitenden über die korrekten Entsorgungswege, Beschilderungen würden oft nicht beachtet.

Ebenso sind die Hinweise zum Produktpotential, wie sie in der RAL-GZ 950 gefordert werden nicht hilfreich. Je nach Marktlage, Qualität der angelieferten Abfälle und Verwerter variieren die Anteile, die als Rohstoff bzw. Energie genutzt oder beseitigt werden müssen.

Für die Schaffung und Pflege dieser Kriterien und eines noch intensiveren Ausbaus der bisherigen Kundenorientierung auf den Nürnberger Wertstoffhöfen schätzt der Betreiber einen zusätzlichen Personalbedarf von 2 Mitarbeitern pro Hof und damit eine erhebliche, zusätzliche Kostenbelastung für den Gebührenhaushalt in einer Größenordnung von ca. 0,5 Mio. €/a. Die Kosten für die Zertifizierung sind hierbei noch nicht eingerechnet.

Grundsätzlich ist das Gütezeichen RAL-GZ 950 von der Konzeption eher auf kleinere Höfe im ländlichen Raum abgestellt und dort sicher auch gut umsetzbar, wie den Beschreibungen der Expertisen zu entnehmen ist. Die bisher einzige nach RAL-GZ 950 zertifizierte Kommune in Deutschland, die Gemeinde Mettlach im Saarland, hat einen Einzugsbereich von gerade 12.500 Einwohnern. In Nürnberg liegen die Einzugsbereiche der einzelnen Wertstoffhöfe bei bis zu 150.000 Einwohnern mit durchschnittlich ca. 700 Anlieferungen je Tag und Hof.

Ausblick-Planungen WH Uffenheimer Straße

Mit der beabsichtigten Verlegung des Wertstoffhofes Am Pferdemarkt 23 in die Uffenheimer Straße soll ein neuer und moderner Hof entstehen, der durch barrierefreie Anliefermöglichkeiten und ein neues Beschilderungskonzept auch den demografischen Wandel berücksichtigt. Mit der Fertigstellung wird, aus heutiger Sicht, zum Ende des 4. Quartals des Jahres 2022 gerechnet.

Zusammenfassung / Fazit

Durch die Regelungen im Betriebsführungsvertrag und die Zertifizierung des BRK als Entsorgungsfachbetrieb befinden sich die Nürnberger Wertstoffhöfe auf einem qualitativ hohen Niveau. Das Gütezeichen RAL-GZ 950 würde im Vergleich dazu keine zusätzliche, signifikante Verbesserung bringen, zumal diese, ausschließlich auf Verbandsregeln beruhende Gütesicherung die durch Verordnung auferlegte und engmaschig geregelte Zertifizierung zum „Entsorgungsfachbetrieb“ und fortlaufende Überwachung, nicht ersetzt.

Statt einer RAL-Zertifizierung –allein für die Wertstoffhöfe- verfolgt das Umweltreferat ein umfassendes Konzept einer „Circular Economy“. Ziel ist es, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern. An dieser Stelle spielen die Produkthersteller eine wesentliche Rolle. So können beispielsweise wiederverwendbare Materialien und Produkte, die nach der Benutzung gar nicht erst zu Abfall werden, entwickelt werden. Um mithin einen Anreiz zum Umstieg auf wiederverwendbare Stoffe zu schaffen, unterstützt das Umweltreferat über den

Städtetag und die Fachverbände die Initiativen für eine Verordnungsgestaltung, die auch Produkte umfasst, die zwar nicht aus Einwegkunststoffen gefertigt sind, aber dennoch nur für einen einmaligen Gebrauch bestimmt sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Betrieb der Wertstoffhöfe weiterhin als zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zu führen – ergänzt um Regelungen im Betriebsführungsvertrag – und auf eine zusätzliche Zertifizierung nach RAL-GZ 950 „Rückkonsum“ zu verzichten.

Unabhängig davon verstärkt der ASN seine Aktivitäten zur Thematik "Wiederverwendung", prüft und unterstützt konkret den Ausbau der beim WSH-Betreiber angesiedelten Gebrauchtwarenvertriebe, insbesondere hinsichtlich einer verstärkten Akzeptanz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ("Gebrauchtwarenkaufhäuser" - Unterstützung der Betreiber durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit).

Alexander Liebel
Mitglied des Nürnberger Stadtrates

Freie Demokraten
FDP

FDP-Stadtrat Alexander Liebel, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg

Herr
Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg



7.Januar 2020

Zertifizierung der Nürnberger Wertstoffhöfe nach RAL-GZ 950 ("Rückkonsum")

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Nürnberg verfügt über sechs Wertstoffhöfe des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Nürnberg (ASN), die vom Bayerischen Roten Kreuz (BRK) betrieben werden. Die Wertstoffhöhe bieten den Bürgern eine Möglichkeit, haushaltstypischen Müll in haushaltstypischer Menge zu entsorgen, ferner betreibt das BRK Möbellager, Gebrauchtwarenhallen und -flohmärkte.

Diese Einrichtungen bieten traditionell eine Grundversorgung im Sinne von Entsorgung und karitativer Unterstützung, werden jedoch dem heutigen Verständnis von Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft wenig gerecht.

Eine Fülle kleiner Verbesserungsmaßnahmen erscheint ad hoc möglich, im Sinne einer umfassenden und vor allem effektiven Lösung sollte aber eine qualifizierte, normierte und unabhängige Positionsbestimmung im Vordergrund stehen. Hierzu bietet sich das RAL Gütezeichen "Rückkonsum" (GZ-950) an, mit dem eine fundierte Analyse möglich ist, verbunden mit Handlungsvorschlägen im Sinne einer zeitgemäßen Verbesserung.

Vor diesem Hintergrund stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Der Stadtrat beschließt, eine Zertifizierung der Wertstoffhöfe nach RAL-GZ 950 zu beantragen, mit dem Ziel einer Positionsbestimmung und Weiterentwicklung der Wertstoffhöfe im Sinne von Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft.

Freundliche Grüße

Alexander Liebel

